

Erlasstitel	Verordnung zur Quellensteuer
SGS-Nr.	331.16
GS-Nr.	31.699
Erlass-Datum	6. September 1994
In Kraft seit	1. Januar 1995
Inkrafttreten der letzten Änderung	1. Januar 2009

[Übersicht Systematische Gesetzessammlung](#) des Kantons Basel-Landschaft

Verordnung zur Quellensteuer

Vom 6. September 1994

GS 31.699

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 68a - s des Gesetzes vom 7. Februar 1974¹ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuer-gesetz), beschliesst:²

Erster Abschnitt: Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

§ 1 Steuertarife für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

¹ Der Steuerabzug an der Quelle richtet sich nach den im Anhang³ wiedergege-benen Tarifen für:

- a. alleinstehende Steuerpflichtige mit Kirchensteuer (Tarif A+);
- b. alleinstehende Steuerpflichtige ohne Kirchensteuer (Tarif A-);
- c. in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben-de und ihnen nach § 34 Absatz 1 Buchstabe b. des Steuergesetzes gleich-gestellte Steuerpflichtige mit Kirchensteuer (Tarif B+);⁴
- d. in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben-de und ihnen nach § 34 Absatz 1 Buchstabe b. des Steuergesetzes gleich-gestellte Steuerpflichtige ohne Kirchensteuer (Tarif B-);⁵
- e. Ehegatten oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die beide hauptberuflich in der Schweiz erwerbstätig sind, mit Kirchensteuer (Tarif C+);⁶
- f. Ehegatten oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die beide hauptberuflich in der Schweiz erwerbstätig sind, ohne Kirchensteuer (Tarif C-);⁷

1 GS 25.427, SGS 331

2 Fassung vom 21. Oktober 2008 (GS 36.790), in Kraft seit 1. Januar 2009.

3 Wird in der Gesetzessammlung nicht publiziert. Er kann auf der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden.

4 Fassung vom 19. Dezember 2006 (GS 35.1105), in Kraft seit 1. Januar 2007.

5 Fassung vom 19. Dezember 2006 (GS 35.1105), in Kraft seit 1. Januar 2007.

6 Fassung vom 19. Dezember 2006 (GS 35.1105), in Kraft seit 1. Januar 2007.

7 Fassung vom 19. Dezember 2006 (GS 35.1105), in Kraft seit 1. Januar 2007.

g.⁸ im Nebenerwerb tätige Steuerpflichtige (Tarif D).

² Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.

³ Für an der Quelle besteuerte Personen, die keiner Landeskirche angehören, ist der Tarif «ohne Kirchensteuer» anzuwenden.

⁴ Der Quellensteuertarif basiert auf dem Bruttomonatseinkommen, umgerechnet auf ein Jahr.²

⁵ Die Folgen der kalten Progression nach § 20 des Steuergesetzes werden bei der Quellensteuer in den Tarifen für die folgende Steuerperiode ausgeglichen.³

§ 2 Ersatzeinkünfte

¹ Der Quellensteuer unterworfen sind nach § 68b Absatz 2 des Steuergesetzes alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitaleinkünfte.⁴

² Nach dem entsprechenden Tarif gemäss § 1 Absatz 1 werden an der Quelle besteuert:

- a. Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen unter Berücksichtigung der Erwerbseinkünfte zu dem Steuersatz, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausbezahlt würde;
- b. Taggelder und übrige Ersatzeinkünfte, welche der Arbeitgeber ausbezahlt, zusammen mit den Arbeitseinkünften;
- c. Taggelder und übrige Ersatzeinkünfte, welche der Versicherer direkt dem Versicherten ausrichtet, unter Vorbehalt von Absatz 3.

³ Zum Satz von 9% der Bruttoleistungen werden Taggelder und übrige Ersatzeinkünfte an der Quelle besteuert, welche der Versicherer nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet oder die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten können.⁵

§ 3 Nachträgliche ordentliche Veranlagung

¹ Übersteigen die Bruttoeinkünfte in einem Kalenderjahr 120'000 Fr., so werden für dieses und die folgenden Jahre bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträgliche Veranlagungen im ordentlichen Verfahren gemäss § 68h Absatz 2 des Steuergesetzes durchgeführt. Die an der Quelle abgezogenen Steuern werden

¹ Fassung vom 21. Oktober 2008 (GS 36.790), in Kraft seit 1. Januar 2009.

² Fassung vom 21. Oktober 2008 (GS 36.790), in Kraft seit 1. Januar 2009.

³ Fassung vom 21. Oktober 2008 (GS 36.790), in Kraft seit 1. Januar 2009.

⁴ Fassung vom 21. Oktober 2008 (GS 36.790), in Kraft seit 1. Januar 2009.

⁵ Fassung vom 5. November 1996 (GS 32.615), in Kraft seit 1. Januar 1997.

zinslos angerechnet. Die ordentliche Veranlagung wird auch beibehalten, wenn die vorerwähnte Limite vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.¹

² Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die betreffenden Steuerpflichtigen der kantonalen Steuerverwaltung zu melden.

§ 4 Wechsel zwischen Quellensteuer und ordentlicher Veranlagung

¹ Erhält eine bisher an der Quelle besteuerte Person die Niederlassungsbewilligung, so wird sie ab Beginn des folgenden Monats im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Heiratet eine bisher an der Quelle besteuerte Person eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung, so wird sie ab Beginn des folgenden Monats im ordentlichen Verfahren veranlagt. Die gleiche Folge hat die Eintragung einer Partnerschaft².

³ Die Scheidung sowie die tatsächliche oder rechtliche Trennung von einem Ehepartner mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung löst für eine ausländische Arbeitnehmerin oder einen ausländischen Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung ab Beginn des folgenden Monats wieder die Besteuerung an der Quelle aus. Die gleiche Folge haben die gerichtliche Auflösung sowie die tatsächliche oder rechtliche Trennung bei eingetragener Partnerschaft³.

§ 5 Ordentliche Veranlagung bei Vergütungen aus dem Ausland

Erhält der Steuerpflichtige die Vergütungen von einem Leistungsschuldner im Ausland und werden diese nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in der Schweiz getragen, so wird er im ordentlichen Verfahren veranlagt.

§ 6 Nebenerwerb

¹ Der Nebenerwerb wird mit einem Einheitssatz von 9% des Bruttolohnes für die Staats- und Gemeindesteuer besteuert.⁴

² Der Nebenerwerbstarif (Tarif D) wird angewendet, wenn die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden pro Woche und das monatliche Bruttoeinkommen weniger als 2000 Fr. betragen.⁵

³ Werden Haupt- und Nebenerwerbstätigkeit im gleichen Betrieb ausgeübt, ist der Nebenerwerb zusammen mit dem Haupterwerb in der betreffenden Zahlungsperiode zu besteuern.

¹ Fassung vom 21. Oktober 2008 (GS 36.790), in Kraft seit 1. Januar 2009.

² Ergänzung vom 19. Dezember 2006 (GS 35.1105), in Kraft seit 1. Januar 2007.

³ Ergänzung vom 19. Dezember 2006 (GS 35.1105), in Kraft seit 1. Januar 2007.

⁴ Fassung vom 5. November 1996 (GS 32.615), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁵ Fassung vom 28. November 2000 (GS 33.1416), in Kraft seit 1. Januar 2001.

§ 7¹ Nachträgliche Berücksichtigung von Abzügen

¹ Weist die an der Quelle besteuerte Person nach, dass sie Schuldzinsen, Alimente, Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule), Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), Weiterbildungskosten, Kinderdrittbetreuungskosten oder durch Krankheit, Unfall oder Invalidität verursachte Aufwendungen bezahlt hat, welche nicht bereits im Tarif enthalten sind, erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung der abgezogenen Steuer.

² Gesuche um Rückerstattung sind spätestens bis Ende März des auf die Fälligkeit der Steuer folgenden Kalenderjahres an die kantonale Steuerverwaltung, Bereich Quellensteuer, zu richten.

Zweiter Abschnitt: Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

§ 8 Künstlerinnen, Künstler, Sportlerinnen, Sportler, Referentinnen und Referenten

¹ Als Gewinnungskosten gelten die für die Erzielung der Einkünfte erforderlichen Auslagen, die mit der Veranstaltung in direktem Zusammenhang stehen und vom Quellensteuerpflichtigen selber getragen werden.

² Für den Abzug der Gewinnungskosten ist eine Pauschale von 20% der Bruttoeinkünfte zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

³ Der Tarif für die Staats- und Gemeindesteuer nach Berücksichtigung der Gewinnungskosten beträgt bei Tageseinkünften:

bis	200 Fr.	9,2%
von	201 Fr. bis 1000 Fr.	12,6%
von	1001 Fr. bis 3000 Fr.	15%
über	3000 Fr.	18%

⁴ Als Tageseinkünfte gelten die Einkünfte gemäss § 68l des Steuergesetzes, aufgeteilt auf die Auftritts- und Probetage.²

⁵ Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitgliedes nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für die Satzbestimmung das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

§ 9 Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen

Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind hierfür steuerpflichtig.

¹ Fassung vom 21. Oktober 2008 (GS 36.790), in Kraft seit 1. Januar 2009.

² Fassung vom 21. Oktober 2008 (GS 36.790), in Kraft seit 1. Januar 2009.

§ 10 Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Renten

¹ Soweit keine abweichende staatsvertragliche Regelung besteht, unterliegen die Renten nach § 68o bzw. § 68o^{bis} des Steuergesetzes und § 9 der Quellensteuer. Die Steuer beträgt 10,5% der Bruttoeinkünfte.¹

² Wird die Quellensteuer nicht erhoben, weil die Besteuerung dem anderen Vertragsstaat zusteht, so hat sich der Schuldner der steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz der Empfängerin oder des Empfängers schriftlich bestätigen zu lassen und diesen periodisch zu überprüfen.

§ 11 Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Kapitalleistungen

^{1 2} Kapitalleistungen gemäss § 9 sowie Kapitalleistungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis im Sinne von § 68o des Steuergesetzes unterliegen ungeachtet der staatsvertraglichen Regelung immer der Quellensteuer.³ Die Quellensteuer auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung (abgerundet auf die nächsten 1000 Fr.) beträgt:

auf den ersten 450'000 Fr.	3,2%
auf den weiteren 375'000 Fr.	7%
auf allen weiteren Beträgen	9%

² Die erhobene Quellensteuer wird zinslos zurückerstattet, wenn die Empfängerin oder der Empfänger der Kapitalleistung:

- innerhalb von drei Jahren seit deren Fälligkeit einen entsprechenden Antrag stellt und
- dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Vertragsstaates beilegt, wonach diese von der Kapitalleistung Kenntnis hat.

§ 12 Arbeitnehmerinnen und Arbeiter bei internationalen Transporten

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeiternehmer, die für die Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, sind hierfür quellenssteuerpflichtig.⁴

² Besitzen diese Arbeitnehmerinnen und Arbeiternehmer eine 120-Tage-Bewilligung, so sind sie für die in diesem Zeitraum erhaltenen Vergütungen quellenssteuerpflichtig.

¹ Fassung vom 21. Oktober 2008 (GS 36.790), in Kraft seit 1. Januar 2009.

² Fassung vom 18. Dezember 2001 (GS 34.358), in Kraft seit 1. Januar 2002.

³ Fassung vom 21. Oktober 2008 (GS 36.790), in Kraft seit 1. Januar 2009.

⁴ Fassung vom 21. Oktober 2008 (GS 36.790), in Kraft seit 1. Januar 2009.

Dritter Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Bezugsminima

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger betragen als:

300 Fr. insgesamt pro Schuldner der steuerbaren Leistung:	bei Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern, Referentinnen und Referenten
300 Fr. im Kalenderjahr:	bei Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräten
300 Fr. im Kalenderjahr:	bei Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubigern
1000 Fr. im Kalenderjahr:	bei Renten

§ 14 Bezugsprovision

Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung bei der Steuererhebung eine Entschädigung von 4% des abgezogenen Steuerbetrages.

§ 14a¹ Meldepflicht der Arbeitgeber

Arbeitgeber haben die Beschäftigung von Personen, die nach § 68a oder § 68k des Steuergesetzes quellensteuerpflichtig sind, der kantonalen Steuerverwaltung innert 8 Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden.

§ 15 Örtliche Zuständigkeit

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 3 hat der Schuldner der steuerbaren Leistung alle Steuerabzüge nach den Tarifen und Weisungen seines Wohnsitz-, Sitz- oder Betriebsstättekantons vorzunehmen und diesem gleichen Kanton abzuliefern. Steht diesem Kanton die Steuer nicht zu, so leitet er sie an den berechtigten Kanton weiter.

² Im Einvernehmen mit den beteiligten Kantonen kann der Schuldner der steuerbaren Leistung in den Fällen nach Absatz 1, zweiter Satz, die Steuer nach dem Tarif des zuständigen Kantons erheben und sie direkt diesem Kanton abliefern.

³ Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach dem Tarif des zuständigen Kantons geschuldete Steuer angerechnet.

⁴ Dem Steuerpflichtigen werden zuviel bezogene Steuern zinslos zurückerstattet; zuwenig bezogene Steuern werden von diesem zinslos nachgefordert.

⁵ Nachbezug und Rückerstattung erfolgen durch die kantonale Steuerverwaltung direkt beim Steuerpflichtigen.

¹ Fassung vom 21. Oktober 2008 (GS 36.790), in Kraft seit 1. Januar 2009.

§ 16¹ Fälligkeit der Steuer

¹ Die an der Quelle erhobene Steuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Die Steuer ist ungeachtet allfälliger Einwände (§ 121b des Steuergesetzes) oder Lohnpfändungen zu erheben und mit der kantonalen Steuerverwaltung in der Regel vierteljährlich abzurechnen.

² Für verspätet eingereichte Abrechnungen durch den Schuldner der steuerbaren Leistung wird mit der Rechnungsstellung durch die kantonale Steuerverwaltung ein Verzugszins für die verspätete Anzahl Tage erhoben.

³ Für verspätet entrichtete Steuern werden Verzugszinsen erhoben. Der Zinsenlauf beginnt 30 Tage nach Ablauf der Rechnungsstellung durch die kantonale Steuerverwaltung.

§ 17² Rückerstattung

Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen (§ 121c Absatz 2 des Steuergesetzes) und hierüber bereits mit der zuständigen Steuerbehörde abgerechnet, so kann diese den Differenzbetrag direkt dem Steuerpflichtigen zurückerstatten.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung zur Quellensteuer vom 2. Juni 1992³ wird aufgehoben.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Anhang⁴

¹ Fassung vom 21. Oktober 2008 (GS 36.790), in Kraft seit 1. Januar 2009.

² Fassung vom 21. Oktober 2008 (GS 36.790), in Kraft seit 1. Januar 2009.

³ GS 31.70

⁴ Der Anhang wird in der Gesetzessammlung nicht publiziert. Er kann auf der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden.